



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2567/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	03.11.2015
Jugendhilfeausschuss	04.11.2015
Kreistag	07.12.2015

Betr.:

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) ab 01.01.2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	361010.421100
Bezeichnung des Produktkontos:	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz
Konto-Ansatz:	96.000 €

Luckenwalde, den 15.10.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Für die derzeit gültige Tagespflegekostenbeitragssatzung erging vom Jugendhilfeausschuss am 05.07.2006 eine Empfehlung an den Kreistag, der diese Satzung dann am 18.09.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007 beschlossen hat.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG wurden u. a. die Aufgaben der Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG sowie die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/Essengeldes der Eltern auf die Kommunen übertragen (§ 1 Absatz 2d und 2e). Diese Regelung gilt nicht für die Stadt Zossen, so dass diese Aufgabe beim Jugendamt des Landkreises verblieben ist.

§ 18 Absatz 2 KitaG verpflichtet das Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Förderung in Tagespflege Elternbeiträge und Essengeld in Analogie zu § 17 festzusetzen und zu erheben.

Die Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung ist wie die Kindertagespflege ein Rechtsanspruch erfüllendes Angebot (§ 1 KitaG) und eine Aufgabe des Jugendamtes des Landkreises. Für die Inanspruchnahme dieses Angebotes wird ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben. Bisher gab es hierfür keine verbindliche Regelung, so dass die Tagespflegekostenbeitragssatzung analog angewandt wurde. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt nunmehr mit der ab 01.01.2016 gültigen Elternbeitragssatzung. Der Elternbeitrag wird als Pauschale in Höhe von monatlich 15,00 € festgelegt. Damit wird der Aufwand für die Eltern und die Verwaltung möglichst gering gehalten.

Mit der Neufassung der „Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ war es notwendig, die Tagespflegekostenbeitragssatzung zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig die Regelung für die Erhebung des Elternbeitrages für das ergänzende Angebot aufgenommen.

Die vorliegende Elternbeitragssatzung entspricht den aktuell gültigen „Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“. So sind die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Für die Betreuung in Tagespflege ist ein Essengeld in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen für ein Mittagessen zu erheben. Die Höhe wurde für die Betreuung der Tagespflege landkreisweit in der vorliegenden aktuellen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege geregelt, so dass in der Elternbeitragssatzung dazu kein Regelungsbedarf besteht.